

**Äußerung des Aufsichtsrates der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung  
zum öffentlichen Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz  
der Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH, der WertInvest Park  
Holding GmbH sowie des Herrn Ernst Forstmayr**

Die Global Equity Partners Beteiligungs-Management GmbH, eine nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt 17, 1060 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 162933 h, die WertInvest Park Holding GmbH, eine nach österreichischem Recht errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt 17, 1060 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 171274 z und Herr Ernst Forstmayr, geboren am 19.11.1966, wohnhaft in 81679 München, Bülowstraße 25 (im Folgenden gemeinsam kurz „Bieter“ genannt), haben am 23.6.2014 an alle Aktionäre der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung, FN 180036 i (im Folgenden kurz „Zielgesellschaft“ genannt), mit dem Sitz in Wien, ein öffentliches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz zum Erwerb sämtlicher Aktien an der CEG I Beteiligungs AG in Abwicklung bei der ÜbK angezeigt. Dieses Übernahmeangebot wurde am 11.7.2014 veröffentlicht.

Gemäß § 14 Absatz 1 Übernahmegesetz sind die Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlagen verpflichtet, eine Äußerung zum Übernahmeangebot zu verfassen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Übernahmeangebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere auf die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungssituation, Standortfrage), die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird.

Die Abwickler der Zielgesellschaft haben eine Äußerung gemäß § 14 Absatz 1 Übernahmegesetz verfasst. Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen der Abwickler der Zielgesellschaft (Anlage A) überein und schließt sich diesen an.

Der Aufsichtsrat weist ausdrücklich auf die in Punkt 5. „Interessenslage der Verwaltungsmitglieder der Zielgesellschaft“ der Äußerung der Abwickler dargestellten Organ- und Rechtsverflechtungen zwischen Bieter und Zielgesellschaft hin.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrates hält derzeit kein Mitglied des Aufsichtsrates Aktien der Zielgesellschaft.

Anlage A      Äußerungen der Abwickler der Zielgesellschaft

Wien, am 16.07.2014

  
Dr. Peter Takacs  
Vorsitzender des Aufsichtsrates